

Die Revolution im Kanton Appenzell von 1798-1803. Zweite Abtheilung [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Tanner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **9 (1868)**

Heft 6

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-255729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Revolution im Kanton Appenzell von 1798 — 1803.

Von Lehrer Tanner in Speicher.

Zweite Abtheilung.

Von der Annahme der helvetischen Konstitution bis zur
Rekonstituierung des Kant. Appenzell durch Napo-
leon's Vermittlungsakte.

(Fortsetzung und Schluß.)

Kämpfe der Föderalisten und Unitarier.

Die Noth und das Elend, unter denen unser Volk seufzte, mußte den Unmuth, mit dem es sich neuerdings unter eine Bundesverfassung beugte, welche alle Kantone in eine einzige untheilbare Republik mit repräsentativer Regierungsform verwandelte und weder zu unsrer Lage, noch zu unserm individuellen Bedürfniß, noch zu unserm Nationalcharakter paßte und ebenso wenig eine Garantie unsrer Rechte enthielt, noch erhöhen.

Wie begreiflich schrieb man alles Unglück der neuen Ordnung der Dinge zu, und die Feinde derselben bestärkten das Volk recht geflissentlich in seiner Ansicht.

Vergeblich wurde in regierungsfreundlichen Blättern oft und viel das wirkliche und geträumte Gute der neuen Verhältnisse gepriesen und zu zeigen versucht, daß manch Unge-reimtes und Drückendes nur eine Folge des Ueberganges sei, daß die größten Lasten vom Kriege herrühren und aufhören werden, sobald der Friede zurückkehre; das Volk achtete nicht darauf, sondern sehnte sich immer mehr nach der Rückkehr der „guten alten Zeit“ und beurfundete seine Abneigung gegen die bestehende Ordnung bei jeder Gelegenheit.

So nahm es an den auf den 22. Dezember 1799 ange-kündeten Urversammlungen einen möglichst lauen Antheil, indem nur wenige zur Kirche giengen und auch von diesen nicht alle stimmten. Wurde doch z. B. in Trogen ein Rich-ter mit 3 Stimmen erwählt!

Ebenso bezeichnend ist es, daß das am 2. Januar 1800 in St. Gallen versammelte Wahlcorps des Kantons Säntis auch diejenigen Richter wieder als solche bestätigte, welche vom Kommissär Wegmann stillgestellt worden waren, weil sie während der Interimszeit eine amtliche Stelle bekleidet hatten.

Namentlich aber ließ das Volk seinen Unwillen an den Symbolen der neuen Ordnung, an den Freiheitsbäumen, aus. Am 15. Januar 1800 fielen die in Stein und in Hundweil, 2 Tage später der in Urnäsch, am 6. April der in Schwell-brunn und dem Freiheitsbaume in Herisau wurde eine schwarze Schürze umgehängt. Zwar mußten die gefällten Bäume auf Befehl des Distriktsstatthalters wieder aufgerichtet werden; aber im Juli wurden die in Stein, Hundweil, Urnäsch, Schwellbrunn und Waldstatt neuerdings umgehauen und der in Herisau erhielt von unbekanntem Händen einen solchen Sä-genschnitt, daß man ihn, um Unglück zu verhüten, fällen mußte.

Nicht weniger war man den Lenkern des Staates gram, weil sie ihre Untergebenen nicht vor den Unbilden der fran-zösischen Behörden und Militärpersonen zu schützen vermoch-

ten, gegenüber ihren Widersachern im Lande aber einen despotischen Terrorismus ausübten, die geachteten Männer aus den Armen der Thronen reißen und unverhört deportiren ließen.

Mit Freuden wurde daher der Sturz des Laharpe'schen Direktoriums begrüßt. Eben gedachte der feurige Laharpe, der gegen seine Gegner sogar französisches Militär zu Hilfe rufen wollte, die gesetzgebenden Räte zu vertagen, weil sie im Hinblick auf den kläglichen Zustand der Finanzen die von ihm beantragte Truppenaufstellung, die nach seiner Meinung Helvetien vor Europa Achtung verschaffen sollte, nicht bewilligen und ebenso wenig zur Verfolgung der Interimsregierungen Hand bieten wollten. Aber die Räte kamen ihm zuvor und mit Hilfe seiner Kollegen Dolder und Savary gelang es, am 7. Januar 1800 das Direktorium zu stürzen.

Seine Funktionen wurden bis zur Einführung einer neuen Verfassung, zu deren Entwerfung schon am 12. Dezember 1799 eine Kommission niedergesetzt ward, einem provisorischen Vollziehungsausschuß von 7 Mitgliedern, meistens Freunde des Alten, darunter auch Dolder und Savary, übertragen.

Dem Freudengefühl des Volkes gaben der Kantonsstatthalter Bolt und die Munizipalität von Appenzell * in besondern Zuschriften an die Oberbehörden Worte.

* Bei den Behörden des Distriktes Appenzell auf S. 28 des 4. Heftes der appenz. Jahrbücher II. ist noch Distriktsstatthalter B. Bächler einzureihen, dessen Schicksal in der Interimszeit aus folgendem Schreiben hervorgeht, welches das Direktorium nach dem Wiedereintritt der helv. Behörden an ihn richtete:

„Bürger Statthalter!

Das Direktorium ist mit der Geschichte Eures so traurigen als empörenden Schicksals bekannt. Es weißt, daß Ihr in den Zeiten, als der Feind Euren Distrikt besetzt hatte, sehr verfolgt worden und 13 Wochen im Kerker schmachten mußtet. Es fühlt das Euch angethane Unrecht um so mehr, da es einen so redlichen Bürger, als treuen Anhänger und Freund der guten Sache getroffen hat.“

Ersterer erklärte, er erwarte mit allen Kantonseinwohnern die wohlthätigsten Folgen von der Staatsveränderung, sprach aber zugleich den Wunsch aus, die Stellvertreter des Volkes und die vollziehende Gewalt möchten sich mit den Quellen des Elendes und der Unzufriedenheit des Volkes bekannt machen, durch mäßige, weise und mit Gerechtigkeit gestempelte Gesetze das Wohl desselben gründen und befestigen (13. Januar). Die Zuschrift letzterer lautet mit Weglassung der Wiederholungen so:

„Appenzell, den 17. Jänner 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Der 7. Jänner dieses Jahres solle unserm Andenken ewig gewidmet sein! Sie haben besiegt die schreckenden Grundsätze der unpassenden, sehr kostbilligen, Helvetien aufgedrungenen Konstitution. — Sie haben gehemmt die marternde Gewalt, die wider die Grundsätze der Konstitution Bürgern die Freiheit raubte, und ohne wissentliche Anklage, als Geißeln unserm Bezirk entführte. — Sie haben gestürzt die willkürliche Gewalt, die unserm Distrikt ohne genügende Ursache Richter entsetzte, in deren 10monatlicher Amtsverrichtung eine einzige und im Ganzen fehlgeschlagene Appellation aufzuweisen ist. — Zernichtet ist also jene fürchterliche Macht, die durch ihre schreckende Gewalt bei dem erfolgten Rückzug der Franken öffentliche Beamte der Unsicherheit preis gab und durch erzeugtes Mißvergnügen manchem Anhänger der neuen Ordnung die Freiheit raubte. — Zeit war es, daß Sie, Bürger Gesetzgeber, das Elend Helvetiens beherzigten; am Rande des Unterganges schmachteten wir und unsere Benachbarte; nahe sind wir der traurigen Geschichte unserer Voreltern, die durch unerschwingliche Lasten von Abt Kuno erarmt und in ihrer zur Verzweiflung genöthigten Armuth dem Tode trotzten; gerettet hoffen wir uns durch die unvergeßliche Epoche des 7. Jänners.

Das Schreiben ermahnt ihn dann, sich dadurch nicht einschüchtern zu lassen und die Stelle nicht niederzulegen, sondern mit erneuertem Muthe die bisherigen Amtsverrichtungen fortzusetzen.

Wir erwarten dadurch die Vereinigung aller bisher entzweiten Mitbürger, eine baldige der Armut Helvetiens angemessene und dem Geist des schweizerischen Volkes entsprechende Konstitution.

Wir erwarten zutrauensvoll, daß Sie hauptsächlich Ihre Sorgfalt und schnelle Berathung dahin richten, wie wir und der ganze bedrückte Kanton von Requisitionen befreit oder doch wenigstens erleichtert werden.“

Das System des Schreckens, sagt Meier von Knonau, war nun zerstört; aber der Gewaltstreich, der dies bewirkte, schlug auch der helv. Republik eine tödtliche Wunde. Der 7. Januar rief dem 7. August 1800 und dem 28. Oktober 1801.

Es kamen nämlich bei den anfangs 1800 vorgenommenen Wahlen viele feurige Anhänger des Neuen und unpraktische Köpfe in die gesetzgebenden Räthe. Dies führte oft zu Konflikten zwischen den letztern und dem Vollziehungsausschuß. Deshalb wurden von verschiedenen Seiten her Petitionen an die Räthe gerichtet, welche die Vertagung der Räthe verlangten. Unter denselben war auch eine Bittschrift von 95 Bürgern von Herisau, an ihrer Spitze der Unterstatthalter Merz, welche wünschten, daß die Räthe ihre Stellen niederlegen und ihre Gewalt dem Vollziehungsausschusse übertragen möchten. Von ihnen könne man nichts mehr zur Milde rung des Volkselendes, sondern nur unerträgliche Beschwerden erwarten.

Lange widersezten sich die Räthe solchen Forderungen; endlich aber überraschte sie der Vollziehungsausschuß am 7. August 1800 mit einem Vorschlag, welcher nebst der Vertagung im wesentlichen folgendes enthielt:

„Der Vollziehungsausschuß wählt 35 Mitglieder aus den Räthen in einen neuen gesetzgebenden Rath. Er selbst tritt diesem bei. Zu diesen werden noch 8 Glieder frei gewählt und aus ihrer Mitte soll dann ein Vollziehungsrath von 7 Mitgliedern ernannt werden.“

Die Nachricht von diesen Vorgängen ließ unser Volk

im ganzen kalt, weil sie nicht das resultirten, was seiner Wünsche Ziel war, nämlich die Rückkehr zur alten Verfassung. — Aber diese Vorgänge in der Bundesstadt arbeiteten den Gegnern der helv. Regierung in die Hände.

Weit freudiger begrüßte es dagegen den am 9. Februar 1801 zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Frieden von Luneville, weil diese Mächte folgende, auch die Schweiz betreffende Bestimmung in denselben aufnahmen:

„Art. 11. Der gegenwärtige Friedenstraktat, namentlich auch die Art. 8, 9 und 10 und der Art. 15 sind als der batavischen, helvetischen, der zisalpinischen und ligurischen Republik gemeinschaftlich erklärt.“

„Die kontrahirenden Theile garantiren sich wechselseitig die Unabhängigkeit der besagten Republiken und den Völkern, welche dieselben bewohnen, das Vermögen, sich jede ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben.“

Viele glaubten, es sei nun der Zeitpunkt gekommen, wo jeder Kanton sich eine beliebige Verfassung geben könne. In dieser Ansicht wurde unser Volk besonders durch die föderalistischen Flugschriften des Pfr. Knus in Trogen* bestärkt.

* Es waren folgende:

1) Einheit und Föderationsbegierde in den ehemaligen Kantonen Unterwalden und Appenzell. Trogen, den 23. Febr. 1801. Wie in allen folgenden Schriften mit Namensunterschrift.

2) Erfahrungsgründe wider die neue Einheit der Schweiz. Trogen, den 2. Merz 1801.

3) Ueber Haß gegen die gewesenen Hauptstädte in den ehemaligen Schweizerkantonen. Trogen, im Merz 1801.

4) Rechtfertigung meiner Schrift: „Einheit und Föderationsbegierde“, dem Bürger Justizminister bei der helv. Republik aus Gehorsam zugesandt. Trogen, den 17. Merz 1801.

5) Das Recht des Volkes in der helv. Republik. Trogen, im Merz 1801.

6) Friedliche Beantwortung einer Herausforderung im Hausknechtischen Hausfreund am 28. Merz. Trogen, den 29. März 1801.

Offen wurde nun der Wunsch, das heilige Erbtheil der Väter, die demokratische Verfassung, wiederherzustellen, ausgesprochen, und das um so eifriger, da am 6. Mai 1801 ein Steuergesetz proklamirt wurde, nach welchem von Roß, Vieh, Hunden, Ragen zc. Abgaben geleistet werden mußten. Vor der Sitter sammelte man von Haus zu Haus Stimmen zur Abgabe der Erklärung, daß man nachforschen wolle, was an dem Friedensschlusse begründet sei oder nicht. In Appenzell erschien ein Volkshaufe unter Anführung des unerschrockenen Munizipalschreibers Jakob Fuchsli in dem Hause des dortigen Statth. Krüsi und erklärte diesem, unter Vorweisung eines Schreibens der Gemeindefammer von Schwyz, Appenzell sei, wie Schwyz, für die Unabhängigkeit des Kantons. In Urnäsch, Hundwil, Teufen, Speicher, Trogen, Wald, Rehetobel, im Hinterhof und auf Sturzenegg in Herisau, wo ein Papierhändler Diem für die Sache thätig war, gab es Versammlungen (22. und 23. April 1801). In Füzismühle in Hundwil kamen mehr als 300 Männer zusammen. In diesen Versammlungen vereinigte man sich zur Absendung einer Petition nach Bern. Dieselbe zählte 6 Bogen Unterschriften und begann mit folgenden Worten:

„Die Munizipalitäten und Gemeindefammern nachstehender Gemeinden

An die Bürger Vollziehungsräthe!

Mit aller geziemenden Ehrerbiethung, die Ihnen, Bürger Vollziehungsräthe, gebühret, aber auch mit aller Freimüthigkeit, welche Erbtheile der Abkömmlinge der offenherzigen alten Appenzeller sind, reden wir zu Ihnen.“

7) Berichtigung einer unrichtigen Darstellung der Knus'schen Schriften in N. 289 des neuen schw. Republikaners, im April 1801.

8) Gute, aber ernsthafte Worte um böse (gegen Nr. 18 und 19 der helv. Zeitung), im Mai 1801.

9) Vertheidigung unschädlicher Willens- und Wunschäußerungen, im Mai 1801.

Hierauf schilderte sie den Unterschied zwischen der Zeit, wo unser Volk, sich selbst Gesetze gebend, bei einfacher Verwaltung und wohlfeiler Gerechtigkeitspflege, in glücklichem Wohlstande lebte, und der Helvetik, unter der das Volk so viel an Rechten und Vermögen verloren habe, unter großen Lasten seufze, die Zwietracht wachgerufen werde, die Sittenlosigkeit begünstigt und das abscheuliche Beispiel der Gleichgültigkeit gegen Religion und der Verachtung der kirchlichen Gebräuche gegeben werde. Weiter heißt es in der Petition: „Wir halten uns für unglücklich, so lange wir unter dem in der Schweiz drückenden Joch der Einheit gefesselt bleiben müssen.“ Am Schlusse wird energisch erklärt, man biete zur Ausführung des Abgabensystems keine Hand und könne das Volk nicht länger seufzen und Thränen vergießen sehen.

Dem Gesetze gemäß wurde obige Petition, die jedoch nicht von allen Municipalitäten unterzeichnet worden war, dem Regierungsstatthalter Bolt eingehändigt, dieser aber erklärte, die kollektiven Petitionen und solche Zusammenkünfte seien laut dem Gesetz vom 12. Sept. und 18. Okt. 1800 verboten und der 11. Art. des Rüneburger Friedens gebe wohl der Schweiz als Ganzem, nicht aber einzelnen Theilen das Recht, sich eine beliebige Verfassung zu geben,* wobei er sich auf ein Schreiben des Ministers der Justiz und Polizei vom 6. März 1801 berief. Ueberdies wurden die thätigsten Beförderer der Zusammenkünfte zur Verantwortung gezogen und gegen Pfr. Knus vom Justizminister ein Verhaftbefehl erlassen. Dieser Befehl wurde indessen nicht vollzogen. Die helv. Regierung ertheilte in Erwägung „der Unbedeutendheit der Knusischen Schriften“ anstatt weiterer Maßregeln gegen ihren Urheber dem Kantonsstatthalter den Auftrag, dem Pfarrer von Trogen einen Verweis zu geben und ihm für die Zukunft mehr Behutsamkeit zu empfehlen. Ja, es

* Siehe auch meine Geschichte von Speicher, Seite 167–171.

rückten am 9. Mai Exekutionstruppen in die Distrikte Wald, Teufen und Herisau ein, womit die Ordre verbunden war, bei der Einquartierung die ruhigen Bürger bestmöglichst zu schonen.

Die Munizipalität in Trogen aber erklärte, sie kenne keine unruhigen Bürger, und ließ daher nur die Offiziere einquartieren, während die Soldaten im Zeughaus auf Stroh liegen mußten; in Teufen wollte man die Soldaten gar nicht aufnehmen. Sie getrauten sich daher nicht, in diesen zwei Gemeinden zu bleiben, und kehrten nach St. Gallen zurück. Da rief Statthalter Bolt die 17. Halbbrigade Franzosen ins Land. Am 15. rückten 6 Kompagnien vom 1. Bataillon derselben in Herisau ein und zogen am 16. mit Kriegsmusik, Kanonen und Pulverwägen in die Gemeinden Appenzell, Gais, Bühler, Teufen, Speicher, Trogen und Wald ein. Der Stab hatte sein Hauptquartier in Trogen, wo sich das Militär anfänglich sehr mißtrauisch zeigte, schließlich aber mit denen unzufrieden war, welche ihm die Gemeinde als aufrührerisch bezeichnet hatten. In den Distrikt Herisau marschirten Truppen der helvetischen Legion ein. In Urnäsch gerieth der starke Martin Wyß schon am ersten Tage mit einem Soldaten in Wortwechsel, den er zuletzt mit einer tüchtigen Tracht Schläge regalirte. Deshalb auf die Wachtstube geführt, schien er nicht sehr auf die Stichelreden seiner 20 Wächter zu achten, aber nach Mitternacht zerbrach er mit aller Kraft ein Fenster und gelangte so ins Freie. Die Wächter hatten das Nachsehen und mußten für das Gespött ihrer Kameraden nicht sorgen. Die Urnäschler aber triumphirten über die kecke, gelungene Flucht ihres Bürgers, der sich wohl hütete, vor Abzug der Truppen sich öffentlich zu zeigen.

In dieser Zeit war es auch, als ein helvetischer Offizier in einer abgelegenen appenzellischen Gemeinde, unwillig, dort noch das alte Kantonswappen zu finden, dessen Vernichtung befahl, dann aber durch die Bemerkung, daß die auf beiden Seiten des Bären stehenden Buchstaben **V R** nichts

anderes zu bedeuten hätten als: *Vive la république!* sich wieder besänftigen ließ und die schon angeordnete Vernichtung sistirte.

Den Exekutionstruppen folgten auf dem Fuße die helvetischen Ober-Untersuchungsrichter nach; da aber ihre Nachforschungen wenig zu Tage förderten, so wurden die Truppen bald wieder aus dem Lande zurückgezogen.

So waren die Versuche zur Herstellung der alten Ordnung der Dinge wieder gescheitert, aber die Sehnsucht des Volkes nach Erreichung dieses Zieles blieb. Noch war indessen keine Aussicht dazu vorhanden. Wohl hatte mit der bekannten Erklärung im Rüneburgerfrieden der Kampf der Unitarier und der Föderalisten in der Schweiz begonnen, aber weder der Entwurf des Zehnerausschusses, noch die von Napoleon vorgeschlagene, das Einheitssystem etwas mäßigende Verfassung von Malmaison (von seinem Sommeraufenthaltsorte so geheißen) gaben dem Volk die Rechte zurück, die es nur in einer Föderativverfassung finden konnte.

Dener Entwurf, am 29. Mai dem Volke bekannt gemacht, erklärt die helvetische Republik als einen Staat mit 17 Kantonen und der Hauptstadt Bern. Der bisherige Kanton Säntis mit dem ganzen Toggenburg erhielt den veränderten Namen „Appenzell“. Ein ziemlicher Theil der Souveränität, namentlich hinsichtlich der innern Verwaltung und des Kirchenwesens, gieng nach dem Entwurf auf die Kantone über, aber er machte durch ein sehr komplizirtes Wahlssystem das Wahlrecht, das dem Volke bei allen Einheitsverfassungen mehr oder weniger verkümmert noch allein übriggeblieben war, fast zur Null. Einer Tagsatzung von 77 Mitgliedern, darunter sechs von Appenzell (der Kanton Säntis hatte im Sommer 1801 133,000, ganz Helvetien 1,436,600 Einwohner), kam die Berathung und Annahme der Gesetze zu, einem Senat, aus 2 Landammännern und 23 Rätthen bestehend, die Entwerfung derselben, einem Kleinen Rath, aus den 2 Landammännern und 4 andern Mitgliedern bestehend, die Vollziehung

der Gesetze und die Verwaltung im allgemeinen zu. Die oberste Behörde jedes Kantons war die Kantonstagsatzung. Diejenige des Kantons Appenzell bestand aus 37 Mitgliedern (Dekret vom 26. Juni). Zu ihrer Wahl bezeichnete jede Munizipalität auf 100 Aktivbürger je einen Wahlmann. Die Wahlmänner traten am 15. Juli an den hiezu bezeichneten Orten zusammen und wählten die Abgeordneten in die Kantonstagsatzung (Dekret vom 15. Juni).

Letztere versammelte sich am 1. August in Appenzell, wählte die Abgeordneten zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung in Bern (Bolt, Rütli, Zellweger, Tobler, Krüsi, Girtanner) und gieng dann an die Bearbeitung der Kantonal-Verfassung, welche in der Sitzung vom 25. August angenommen wurde. Der Kanton erhielt einen Kantonsrath von 29 durch die Wahlmänner gewählten Mitgliedern, einen Verwaltungsrath von 7 durch den Kantonsrath gewählten Mitgliedern, einen Erziehungs- und einen Sanitätsrath und jede Gemeinde einen Gemeinderath von 5—21 Mitgliedern, der das Polizeiwesen und die Verwaltung der Gemeindegüter zu besorgen, bei kleinern Vergehen das Strafrecht auszuüben und die Beschlüsse der Kantons- und Bundesbehörden zu vollziehen hatte.

Die Tagsatzung trat am 7. Sept. 1801 in Bern zusammen und berieth den Verfassungsentwurf vom 29. Mai. Weil aber dieser Entwurf, wie Meier von Knonau sagt, in vollem Widerspruch mit den Wünschen der Föderalisten stand, indem er alle Hoffnung auf Selbstständigkeit der Kantone vernichtete und überdies durch die Zentralisation des höhern Unterrichts und die allgemeine Toleranz die für die Religion besorgten Gemüther schreckte, so reichten die Gesandten der Urkantone am 9. Oktober eine Verwahrung dagegen ein und giengen nach Hause. Ihnen folgend protestirte am 17. Oktober auch Zellweger von Trogen im Verein mit 12 andern Deputirten aus den Kantonen Luzern, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Tessin gegen die Einführung der von der Tagsatzung entworfenen Verfassung und gegen das Einheits-

system selbst, das, anstatt in heilsamen Grenzen zu bleiben, auf einen Grad ausgedehnt worden sei, daß dadurch die billigsten Erwartungen des Volkes getäuscht und ihm die theuersten Rechte und die wichtigsten eigenthümlichen Einrichtungen genommen werden. Der Entwurf vernichte nämlich:

- 1) alle dem größten Theil des Schweizervolkes in mancher Hinsicht so theuern politischen Kantonsbürgerrechte und nehme dagegen ein allgemeines helvetisches Bürgerrecht an; er bestimme
- 2) den Umfang der Kantone mit Hintansetzung der bezüglichen Volkswünsche ganz willkürlich; entreiße den Kantonen
- 3) den dreifachen Vorschlag eines Mitgliedes in den Senat und
- 4) die Einrichtung des Justizwesens, verfüge
- 5) über das Eigenthum einzelner Kantone und schaffe zu Gunsten anderer Auslagen, welche die wichtigsten Staatsquellen vernichten und dagegen die Einführung lästiger direkter und indirekter Abgaben erfordern, führe
- 6) Regierungseinrichtungen, Besoldungen und Anstalten ein, die sich mit der durch traurige Erfahrungen als nothwendig anerkannten Sparsamkeit nicht vertragen, setze
- 7) die Kantonsregierung zu tief unter die Zentralgewalt herab u. s. f.

Dieser Protestationen ungeachtet wurde am 24. Oktober 1801 der von der Tagsatzung revidirte Verfassungsentwurf angenommen und am 25. der Senat aus lauter Unitariern, darunter auch Graf von Appenzell, zusammengesetzt.

Dolder und Savary aber, die bei den Wahlen übergangen worden waren, beschloßen, sich durch einen dritten Staatsstreich ihre Stellen zu sichern, und führten denselben, wie die frühern, im Einverständniß mit dem französischen Gesandten in der

Nacht vom **27.** auf den **28.** Oktober aus. Während helvetische und französische Truppen die wichtigsten Plätze besetzt hielten, versammelten sich **13** Mitglieder des gesetzgebenden Rathes kurz vor Mitternacht und faßten in Form eines Gesetzes den Beschluß: „Da die Tagsatzung, entgegen dem Zwecke ihrer Zusammenberufung, sich zu einer konstituierenden Versammlung erhoben und sogar zu den Wahlen eines Senates geschritten und das Vaterland dadurch in Gefahr gebracht, solle die vollziehende Gewalt provisorisch den Direktoren Dolder und Savary übertragen werden.“ Am folgenden Tag wird die Tagsatzung von den gesetzgebenden Räten aufgelöst, die Verfassung vom **29. Mai** in Vollziehung gesetzt, und ein Ausschuß von **5** Gliedern bestimmt, um den gesetzgebenden Räten eine Vorschlagsliste von Senatoren einzureichen. Dann wurden die Behörden: Kleiner Rath, an dessen Spitze Reding trat, und ein Senat, meistens aus Föderalisten, darunter auch Zellweger von Trogen, gewählt.

Der Regierungsstatthalter Bolt legte auf diese Vorfälle hin sein Amt nieder und an dessen Stelle trat Gschwend von Altstädten.

Der Senator Zellweger ermangelte nicht, seinen Landsleuten zu melden, daß jetzt der günstigste Zeitpunkt vorhanden sei, sich dafür zu verwenden, daß Appenzell einen eigenen Kanton bilden dürfe, weil auch die neue Regierung sich an der Entwerfung einer für das Schweizervolk zuträglichen Konstitution versuchen werde.

In Folge dessen traten am **17. November 1801** aus jeder Gemeinde der **3** Distrikte Außerrhodens **2** Deputirte in Teufen zusammen, um gemeinschaftlich eine bezügliche Petition nach Bern zu berathen. Die Bittschrift, von Altlandsfährndrich Johs. Zellweger in Trogen verfaßt, wurde von den meisten Municipalitäten Inner-* und Außerrhodens

* So sagt Fisch. Dagegen kam laut dem schweizerischen Ne-

unterzeichnet und hatte, da auch die Munizipalität und die Gemeindefammer der Stadt St. Gallen die Trennung wünschten, guten Erfolg, indem die am 27. Februar 1802 vom Senat mit 12 gegen 11 Stimmen angenommene Verfassung (der Präsident und 3 Mitglieder stimmten nicht und 4 waren abwesend) Appenzell und St. Gallen als gesönderte Kantone aufführte. Die neue Verfassung stellt Helvetien als einen Staat mit 21 Kantonen, worunter auch Wallis, dar. Die gemeinsame Oberleitung der Republik ist einer Tagsatzung von 52 Stellvertretern aller Kantone (Appenzell hatte 2) und eines Senats von 2 Landammännern, 2 Statthaltern und 26 Räten übertragen. Jeder Kanton erhält wenigstens 1 Senator, keiner aber mehr als 3. Die Tagsatzung erwählt sie aus einem Dreivorschlag der obersten Behörde eines jeden Kantons. Der Kleine Rath von 7 Mitgliedern, aus der Mitte des Senats gewählt, bildet die vollziehende Gewalt. Die Erhebung von Abgaben für die allgemeinen Staatsbedürfnisse, die Polizei, die Rechtspflege nach allgemeinen Vorschriften und mit Appellation an einen obersten Gerichtshof, die Verwaltung und Benutzung der jedem Kanton zuständigen Güter und Domänen, Wege, Brücken und Straßen, der ganze Kultus mit der Entschädigung an die Geistlichen und Schullehrer, die besondern Unterrichts-, Kranken- und Armenanstalten, alles das war den Kantonen vorbehalten. Wie beschränkt aber das Wahlrecht war, geht aus Folgendem hervor.

Am 18. März 1802 fanden laut Dekret vom 26. Februar in allen Gemeinden die Urversammlungen statt und wählten auf 100 Bürger einen Wahlmann. Die Wahlmänner traten am 23. März am Bezirkshauptorte zusammen, um die Bezirkswählbaren (aus dem Distrikt Herisau 21, Teufen 24, Wald 21 und Appenzell 18, zusammen 84)

publikaner dem Senate eine Bittschrift des Distrikts Appenzell zu mit dem Ansuchen, daß der Kanton Säntis vereinigt bleibe.

durch geheimes, absolutes Stimmenmehr zu ernennen. Aus diesen 84 wählte am 26. März eine ebenso künstlich zusammengesezte Wahlkommission von 12 Mitgliedern die Kantons- tagsatzung. Diese versammelte sich am 2. April, sprach auf die Empfehlung des Senators Zellweger einstimmig die Annahme der Konstitution aus und wählte die 5 Kantonsbürger, welche im Verein mit 5 andern, vom helvetischen Senat gewählt, die Kantonsverfassung zu entwerfen und sie dann dem Senat zur Prüfung einzusenden hatten. Erst nach erfolgter Sanktion sollte sie den Gemeinden zu Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Aber ehe dieses alles ausgeführt war, theilte auch die Verfassung vom 27. Februar 1802 das Loos ihrer Vorgängerinnen.

Mehrere Kantone verwarfen sie, andere zögerten mit der Annahme und von denen, die für sie stimmten, machten die meisten Vorbehalte, Bedenken und Einwendungen im Sinne des Föderalismus.

Dies benutzte der Kleine Rath, der sich am 23. Januar 1802 durch einige in seine Mitte aufgenommene Einheitsfreunde auf 11 Mitglieder vermehrt hatte, um, in Abwesenheit des zur Osterfeier nach Hause gefehrten Landammanns Reding und während der um des gleichen Festes willen beschlossenen kurzen Vertagung der Rätthe, einen Gegengewaltsaft auszuführen. Er verlängerte am 17. April 1802 die Vertagung willkürlich, riß so das Staatsruder an sich, stellte, gestützt auf den geringen Beifall, den die Verfassung vom 27. Februar in den Kantonen fand, die Maßregeln für die Einführung derselben ein und ordnete die Einberufung von 47 Bürgern aus allen Kantonen, von Männern, „welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen“ (Notabeln), zu nochmaliger Prüfung der Verfassung vom 29. Mai 1801 an.

Vergeblich protestirten Reding und andere bei ihrer Rückkunft gegen den neuen, von Ruhn vorgeschlagenen, von Dol-

der und dem französischen Gesandten unterstützten revolutionären Vorgang. Roding trat aus der Versammlung und dies wurde von den Unitariern benutzt, um diesen einflußreichen Föderalisten zu beseitigen. Man stellte ihm das Entlassungsdekret zu, das er jedoch mit der Erklärung zurücksandte, er nehme die Entlassung nur von der Behörde an, die ihn eingesetzt habe.

Am 23. April theilte der Regierungsstatthalter Gschwend dem Bewohnern des Kantons Säntis das Vorgefallene in einer Proklamation mit.

Am 20. Mai wurde die von den Notabeln revidirte Verfassung vollendet. Sie stellte den Grundsatz der Einheit auf. Die Gebietseintheilung und die Ausscheidung der Kompetenzen entsprach in der Hauptsache der Verfassung vom 29. Mai 1801. So waren auch Appenzell und St. Gallen wieder vereinigt. Die Vertretung der Kantone in der Tagsatzung richtete sich nach der Volkszahl; auf 25000 Seelen sollte nämlich ein Abgeordneter gewählt werden, doch so, daß die Kantone, welche weniger als 25,000 Einwohner zählten, gleichwohl einen Gesandten schicken durften. Das Wahlrecht aber war wieder durch ein erkünsteltes System eingeschränkt.

Am 25. Mai legte der Kleine Rath den Entwurf dem Volke zur Abstimmung vor; um aber die Genehmigung des Projekts zu erzielen, mußten die Nichtstimmenden zu den Annehmenden gezählt werden. Die Urkantone verwarfen es, ebenso die Distrikte des ehemaligen Kantons Appenzell. Der Distrikt Herisau zählte 33 Annehmende, 406 Stillschweigende und 2327 Verwerfende, der Distrikt Teufen 49 Annehmende, 974 Nichtstimmende und 2471 Verwerfende, der Distrikt Wald 265 Annehmende, 1053 Nichtstimmende und 1669 Verwerfende und der Distrikt Appenzell 69 Annehmende, 1653 Stillschweigende und 478 Verwerfende, der ganze ehemalige Kanton Appenzell 416 Annehmende, 4086 Nichtstimmende und 6945 Verwerfende, der ganze Kanton Säntis 3318 Annehmende, 15,702 Nichtstimmende und 12,607 Ver-

werfende, ganz Helvetien 72,453 Annehmende, 167,172 Nichtstimmende und 92,423 Verwerfende. Auf Grund dieser Abstimmung erklärte der Kleine Rath die angenommene Verfassung für das Staatsgrundgesetz Helvetiens. Am 3. Juli wurde der Senat und am 5. der Vollziehungsrath eingesetzt. Dolder wurde Landammann.

Die Regierung erklärte am 7. Juli dem Volke: „Das Ziel eurer langen, so oft getäuschten Hoffnungen ist nun erreicht. Ordnung und bleibende Ruhe ist nun vorhanden.“

Nicht so dachten aber unsre Landsleute, die nun wieder unter der Regierung des Kantons Säntis standen, und mit ihnen die übrigen demokratischen Kantone. Als daher Napoleon gegen Ende Juli 1802 die französischen Truppen aus der Schweiz zurückzog, wurde dies das Signal zum Aufstand dieser Kantone. Die Urschweiz ordnete auf den 1. August Landsgemeinden an und eröffnete am 6. August sowohl der helvetischen Regierung, als Napoleon, daß sie sich vermöge der Erlaubniß des letztern vom 20. Dezember 1801 frei konstituiren, dabei aber gegen alle Nachbarn sich friedlich verhalten, ja selbst eine Zentralregierung anerkennen werde, die ihre Religion und ihre Rechte gewährleiste.

Dieses Beispiel wirkte mächtig auf unser Volk ein und Senator Zellweger in Trogen munterte förmlich dazu auf, demselben zu folgen. Zuerst stellten Leute im westlichen Landestheile das Ansinnen an den Distriktsstatthalter Weiler, der am 3. August mit Kantonsrichter Spieß von Teufen, Altdistriktsstatthalter Tobler von Speicher und Altdistriktsstatthalter Krüsi von Appenzell in die Kantonsstagsatzung gewählt worden war, welche am 18. zusammenkommen sollte, an derselben nicht theilzunehmen.

Am 16. August faßte eine Versammlung im Rößli in Schwellbrunn gleiche Beschlüsse, die der dortigen Municipalität mitgetheilt, aber von dieser abgewiesen wurden. Am 17. Aug. erließ der Interims-Landammann Schmied, damals Municipalrath in Urnäsch, an alle Municipalitäten die Einladung,

am 18. Abgeordnete nach Teufen zu senden, welche darüber zu berathen hätten, ob die appenzellischen Mitglieder an der Kantonstagsagung theilnehmen sollen oder nicht. Die angekündigte Versammlung fand statt und wurde von 16 Gemeinden beschickt. Auch 2 Abgeordnete von Innerrhoden waren erschienen. Man beschloß, die Mitglieder der Kantonstagsagung mögen an derselben theilnehmen, sollen aber im Namen des Volkes von Außer- und Innerrhoden die Erklärung abgeben, daß sie sich feierlich vorbehalten, die gleichen Rechte und Freiheiten zu genießen, die allenfalls die 3 Urstände auf die eine oder andere Art an sich bringen möchten, und daß ihnen in diesem Fall die dermalige Kantonsorganisation in nichts nachtheilig sein soll, was sie dann auch zu Protokoll zu nehmen beauftragt wurden.

Als aber Statthalter Weiler am 23. wieder nach St. Gallen kam, traf er seine appenzellischen Kollegen nicht in der Kantonstagsagung; Tobler hatte schon resignirt, Spieß erklärte, er sei unpäßlich und Krüsi wagte wegen des Volkes nicht, dahinzugehen. Daher kehrte auch Weiler nach Hause zurück.

Nachdem am 20. auch Glarus eine Landsgemeinde gehalten, fand am 22. eine zweite Zusammenkunft im Lande statt, die auf den 23. eine neue Abgeordneten-Versammlung (Landes-Kommission) in Teufen anordnete. Diese weigerte sich, eine Proklamation des Regierungsstatthalters zu veröffentlichen, und beschloß auf Mittwoch den 25. August die Abhaltung von Kirchhören im ganzen Lande, damit jede derselben 2 Abgeordnete zur Berathung über die Abhaltung einer Landsgemeinde wähle. Eine Menge Leute, namentlich von Herisau, hatte sich nach Teufen verfügt, um die Beschlüsse obiger Versammlung zu vernehmen.

Während dies geschah, reichte eine große Zahl der Bewohner von Herisau* zu Händen der helvetischen Regie-

* Der Einsender in dem schweiz. Republikaner sagt: mehr als 400.

rung folgende Erklärung beim Kantonsstatthalter Schwend ein :

„P. P.

Mit dem Gefühl der Wehmuth und mit Unwillen sehen wir, daß in unsern und andern Gegenden politische Bewegungen beginnen, welche unser Vaterland aufs Neue der Verwirrung, ja sogar dem Bürgerkriege und als Folge desselben der Herrschaft eines Dritten preiszugeben drohen.

Da wir uns überzeugt, daß die von der Mehrheit der helvetischen Nation angenommene Staatsverfassung die Unabhängigkeit von Helvetien sichern und den Wohlstand desselben aufs Neue gründen könne — da wir folglich in der Beibehaltung derselben die Gründung des dauernden Glücks der helvetischen Nation, sowie in dem Umsturz derselben die größte Gefahr für die Ruhe und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes erblicken, so zögern wir nicht, uns durch dieses als Bekenner und Handhaber der jetzigen Verfassung und Regierung laut zu erklären, daß wir an allen bereits geschehenen Handlungen für die Herstellung der alten Verfassung keinen Antheil genommen haben und keinen nehmen werden, — daß wir herzlich wünschen, daß die Regierung alle Mittel ergreifen möge, welche dazu dienen, die Unabhängigkeit und das Wohl des Vaterlandes zu sichern, und daß wir alle Augenblicke bereit seien, auf Aufforderung der Regierung zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken — daß wir der Last fremder Truppen, des unseligen provisorischen Zustandes so müde seien, daß wir es für die heiligste Pflicht der Freunde des Vaterlandes halten, sich auf das Innigste an die Regierung anzuschließen, um unser Vaterland vor Unglück zu bewahren.

Möchten doch alle Irrenden sich überzeugen, daß Helvetien bei der gegenwärtigen Verfassung glücklich sein kann, wenn seine Bewohner nur wollen — daß diese Verfassung von den Regierungen von Oesterreich und Frankreich mit Wohlgefallen anerkannt worden ist, daß die fränkische Regierung schon zum öftern Mal erklärt hat, daß, wenn die helvetische Nation sich nicht bald zur Ruhe lege, die benachbarten Mächte um ihrer eigenen Ruhe willen

gezwungen seien, sich ihrer anzunehmen, und welcher Schweizer, in dessen Adern noch echtes Schweizerblut wallt, den wahrer Freiheits Sinn beseelt, kann ohne Schauer daran denken, daß Helvetiens Bewohner selbst das elende Werkzeug sein sollten, um die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes auf immer zu vernichten?

Herisau, den 23. August 1802.

J. Heinrich Oberteufer.

(Dann folgen die übrigen Unterschriften.)

In den gleichen Tagen giengen an die helvetische Regierung auch von Bewohnern der Gemeinden Wolfthal, Heiden, Oberegg, Bühler, Hundwil, Urnäsch, Waldstatt und Schwellbrunn Ergebenheitsadressen ab.

Einige Munizipalitäten weigerten sich, Kirchhören anzunehmen, und verwahrten sich in ihrem Namen und im Namen ihrer ruhigen Gemeindeglieder vor allen Folgen.

Die übrigen Gemeinden aber giengen nichts desto weniger auf der betretenen Bahn vorwärts. Am 26. August beschloß die Versammlung der Abgeordneten der Kirchhören in ihrer Zusammenkunft in Trogen, daß auf den nächsten Sonntag eine besondere Predigt über die Landesangelegenheiten gehalten und auf den 30. August die Landsgemeinde nach Trogen einberufen werden solle.

Am genannten Tage fand sich dann das Volk von Außer Rhoden in seiner Mehrzahl in Trogen zusammen, um vorerst über folgende Fragen zu entscheiden:

Ob man sich von der helvetischen Regierung eine Konstitution geben lassen oder sich selbst eine Landesverfassung machen,

Ob man in die ehevorigen Grenzen zurücktreten, eine Obrigkeit wählen und sich also in förmliche Landsgemeindegeschäfte einlassen wolle.

Ferner wurde der Landsgemeinde eine Vereinigungsakte nach dem Inhalte derjenigen des Kantons Schwyz vorgeschlagen.

Die Landsgemeinde entschied sich dafür, sich selbst eine Verfassung zu geben, nahm die Vereinigungsakte an und bestellte die alten Landesämter.

Zum regierenden Landammann wurde Altlandammann Zellweger ernannt; da er sich aber wegen hohen Alters weigerte, die Stelle anzunehmen, so wurde er wieder entlassen und der Senator Jakob Zellweger statt seiner gewählt. Ferner ernannte die Landsgemeinde Johs. Schmied von Urnäsch zum stillstehenden Landammann, Johs. Schläpfer in Speicher (Altdistriktsstatthalter) und Altstatthalter Matthias Schieß von Herisau zu Statthaltern, J. J. Zürcher von Teufen und J. U. Waldburger von Hundwil zu Seckelmeistern, J. U. Schläpfer von Wald und Johs. Preisig von Herisau zu Landshauptmännern, Johs. Niederer von Walzenhausen und J. H. Schefer von Schwellbrunn zu Landsfähnrichen, J. J. Zellweger von Teufen zum Landschreiber und R. Waldburger von Teufen zum Landweibel.

Im weitem beschloß dann die Landsgemeinde:

- 1) Allgemeine Amnestie und gänzliche, gegenseitige Vergeffenheit der einander zugefügten Beleidigungen.
- 2) In Bestätigung eines Beschlusses von 1798 und in Uebereinstimmung mit einer Erkenntniß der Glarner Landsgemeinde: Abtretung aller herrschaftlichen Rechte im Rheinthal und Anerkennung aller frühern schweizerischen Unterthanen als freie Brüder und Bundesgenossen.
- 3) Wurde die Obrigkeit bevollmächtigt, mit den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus in Betreff der Verbindung mit der Zentralregierung gemeinsame Sache zu machen.
- 4) Wurde dem Landrath Gewalt gegeben, nach dem Beispiel obiger Kantone je nach Umständen einen Zusammenschuß (Steuer) zu fordern, um zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben einen neuen Landseckel zu bilden, zugleich das Militär wieder einzurichten und bis zur

künftigen Landsgemeinde alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhüten, daß das Land weder an Salz, Früchten, noch andern nöthigen Bedürfnissen Mangel leide, auch darauf zu trachten, daß Ruhe, Ordnung und Sicherheit von außen und innen aufrecht erhalten werde.

Nach diesen einhellig gefaßten Beschlüssen fand die feierliche Leistung des Eides statt. In einer Woche wurden die Landsgemeinde, die Kirchhören, Neu- und Alt-Räthe, die wegen Mangels an Raum für die große Zahl von Mitgliedern (270) in der Kirche gehalten werden mußten, Kriegsrath, Großer Rath und gemeinsamer Rath mit Innerrhoden, welches am gleichen Tage mit Außerrhoden eine Landsgemeinde hatte, gehalten.

Der Landrath dekretirte eine Landsteuer von 2 pr. Mille. Der Große Rath ordnete die Herren Landammann Zellweger und Statthalter Matth. Schieß von Herisau über Glarus nach Schwyz ab, um sich mit den dortigen Regierungen des Weitern zu berathen. Sie nahmen in Schwyz mit Innerrhoden und Glarus an der Konferenz der Urkantone theil.

„Dort, in der Wiege der alten Eidgenossenschaft,“ sagt Monard, „erhob die Demokratie ihr Banner gegen die letzten Erben der Einheitsregierung.“ „Wenn die Konferenz zu Schwyz geschienen hatte, nach und nach auf versöhnliche Gesinnungen zu kommen, so brachen nach Dolder's Entführung und den Ereignissen in Zürich und Aarau die Fünf auf der Konferenz zu Schwyz gänzlich mit der helvetischen Regierung und luden in einem kräftigen Zurufe alle ihre schweizerischen Mitbürger ein, sich um ihr eidsgenössisches Banner zu scharen. Als Grundlage dieser neuen Eidsgenossenschaft stellten sie vollkommene Rechtsgleichheit aller Bundesglieder, die Abschaffung des Unterthanenverhältnisses und aller politischen Vorrechte, endlich eine billige Vertheilung der Bundeslasten auf. Zum Schutze der öffentlichen Ordnung und der Tag-

satzung sollte ein Heer von 20,000 Mann unter ein einziges Kommando gestellt werden.“

„Die Konferenz forderte auch den General der helvetischen Truppen, Andermatt, auf, dieselben zu entlassen, und erklärte sich als provisorische Bundesbehörde bis zur nächsten Bildung einer neuen, auf gesetzliche Weise von den Kantonen ausgegangenen Zentralregierung.“

„Rasch scharte sich die ganze östliche Schweiz um dieses demokratische Zentrum. Die Konferenz schickte Zellweger nach Bern, um mit der Ständekommission eine Uebereinkunft zu treffen, deren Zweck war, die helvetische Regierung bis zu ihrer gänzlichen Auflösung oder Vertreibung aus der Schweiz mit bewaffneter Hand zu verfolgen.“ (25. Sept.)

Schon hatten die Unterwaldner die helvetischen Truppen am Rengerloche in der Nähe des Pilatus geschlagen (28. August) und die Berner Erlach und Wattenwyl, der erstere vom Aargau, der letztere vom Oberland her ihre Truppen gegen die helvetische Regierung führend, diese zur Kapitulation und zum Abzug nach Lausanne gezwungen (18. Sept.), schon war Auf=der=Mauer, Befehlshaber über die Streitmacht der kleinen Kantone, mit 1800 Mann im Eilmarsch in Bern angelangt (22. Sept.), und nun vereinigten sich die Demokratie und die Aristokratie, die helvetische Regierung förmlich zu sprengen.

Zürich, Zug und Appenzell* beeilten sich, das eidgenössische Heer zu verstärken. Im Lande wurde am 14. Sept. alle Mannschaft vom 16. bis 60. Jahr aufgefordert, auf dem Sammelplatze zu erscheinen. Am 15. hatte die Mannschaft zu lösen, wer mit dem 1. Kontingent ausziehen müsse. Fort und fort rückten Militärabtheilungen aus allen Gemeinden in Herisau ein.

* Appenzell hatte sich in einer am 13. Sept. abgeschlossenen Uebereinkunft mit den Urkantonen verpflichtet, daß Außerrhoden mit 1800 und Innerrhoden mit 500 Mann ausrücken und eine Summe von 14,511 fl. vorstrecken sollte.

Die renitenten Gemeinden Schwellbrunn, Schönengrund und Waldstatt wurden durch Exekutionstruppen angehalten, ihre Mannschaft zu stellen. Am 20. mußten die drei zum Abmarsch nach Uznach bestimmten Kompagnien auf dem Ebnet in Herisau sich noch in den Waffen üben. Am 24. Sept. zog die Mannschaft nach geleistetem Fahneneide unter dem Kommando des Quartierhauptmanns Merz von Herisau mit 2 Kompagnien aus Innerrhoden nach Uznach und Lachen ab und Sonntags den 3. Okt. folgte das aus 466 Mann bestehende 2. Kontingent, mit Mannschaft aus den Gemeinden Hundwil, Stein, Urnäsch, Schönengrund, Waldstatt und Schwellbrunn, um sich mit den übrigen eidsgenösslichen Truppen zu vereinigen und nach Bern zu ziehen. Es wurde dort in die Landschaft seitwärts der Hauptstadt verlegt, dann nach dem Aargau, später nach Zürich und dann nochmals in den Kanton Aargau, nach Bremgarten und Baden, beordert.

Inzwischen wurde die Tagsatzung in Schwyz in Gegenwart einer großen Volksmenge im Freien eröffnet (27. Sept.). Neben den Abgeordneten der 5 Konferenzstände waren auch Gesandte von Zürich, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Zug erschienen. Die Tagsatzung wählte Bachmann zum Oberbefehlshaber ihrer Militärmacht und ließ am 3. Okt. die Truppen der helvetischen Regierung auf 6 Punkten angreifen. Auf dem Schlachtfelde bei Murten warf der Stoß der Urkantone das Heer des durch fremde Waffen aufgezwungenen künstlichen Helvetiens nieder. Die Truppen der Regierung flohen die ganze Nacht hindurch nach Lausanne. Nichts blieb dieser mehr übrig, als abzudanken oder auf französischen Boden zu fliehen. Da langte den 4. Okt. der französische Brigadegeneral Rapp, Adjutant des ersten Konsuls, mit einer Note an, worin Napoleon den Parteien Ruh' und Frieden, der helvetischen Regierung Rückkehr nach Bern und dem Lande Rückkehr zum Gehorsam gegen dieselbe befahl, im fernern seine Vermittlung verhiess, jede Weigerung aber als einen Akt bezeichnete, der unverzügliches Einrücken fran-

zösischer Truppen in die Schweiz nach sich ziehen würde. Bachmann gehorchte, ebenso die Standeskommission in Bern; aber die Tagsatzung in Schwyz erklärte, sie weiche nur der Gewalt. Da rückte General Ney mit Truppen heran und ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, besetzte sein Adjutant Seras Luzern, Zug, Sarnen und Zürich. Nun wurden, mit mehr oder weniger Widerstand, die helvetischen Behörden überall wieder eingesetzt. Mehrere provisorische Regierungen legten ihr Amt mit Verwahrungen nieder; in besonders kräftiger Weise that dies die von Appenzell A. Rh.

Am 26. Okt. wich endlich auch die Tagsatzung der Gewalt, unterließ aber dabei ebenfalls nicht, ihrerseits dem General Ney folgende Erklärung abzugeben:

„Die Tagsatzung benutzt diese Gelegenheit, dem Hrn. General Ney zu erklären, daß sie in Folge erhaltener Instruktionen, welche treu zu beobachten sie sich verpflichtet glaubt, die helvetische Regierung nicht anders als durch die französischen Waffen hergestellt betrachte und nicht auf das Recht verzichte, welches die Nation hat, sich zu konstituiren, ein Recht, das sie von ihren Ahnen geerbt und welches durch den Frieden von Luneville feierlich bestätigt worden ist. Die Tagsatzung ist fest überzeugt, daß die Schweiz nur in der freien Ausübung dieses Rechts ihr Glück finden wird. Sie bittet daher den Hrn. General Ney, dem ersten Konsul der französischen Republik dieses so gerechte als billige Begehren vorzulegen als den Ausdruck der Gefühle nicht nur der Tagsatzung, sondern jedes mit Liebe zu seinem Vaterlande erfüllten Schweizers.“

„Der Name Alois Roding war es würdig, dieses Vermächtniß schweizerischer Unabhängigkeit zu besiegeln,“ sagt Monard.

Am 28. Okt. 1802 langte das erste Bataillon unsers Kantons wieder in Herisau an. Unvorsichtigerweise mischten sich einige Soldaten desselben in das durch die Wendung der Umstände dort wieder wachgerufene Parteigezänk und äußerten

am 29. Okt., es war eben Markttag, man solle ihnen die Häuser der Revolutionspartei zeigen, sie wollen Stricke kaufen und die Besitzer derselben aufhängen. Schnell verbreitete sich das Gerücht von dieser unbesonnenen Drohung im Volk, das seine Erbitterung auf die ganze Mannschaft übertrug, sich drohend um diese scharte und seinen Unwillen laut und derb äußerte. Der Versuch, die Menge zu zerstreuen, vergrößerte nur ihren Eifer und die Leute wurden erst auf die Zusicherung ruhig, daß das Militär ohne aufgepflanztes Bajonet abziehen werde.

Am 30. Okt. langte das 2. Bataillon in Herisau an. Wieder gab es Wortwechsel und jeden Augenblick drohten Thätlichkeiten; da übernahm es der Bataillonskommandant Tobler (die Herren Beamten waren am Gr. Rath in Trogen), das Militär zu verabschieden, und so wurde fernerm Streite vorgebeugt.

Ueberhaupt gieng es um diese Zeit in Herisau bunt zu und her. Die Revolutionsfreunde verlangten die Auflösung der neuen Behörden im Lande und die Anhänger dieser wollten die wieder eingesetzten helvetischen Behörden nicht anerkennen. Am 5. Nov. rückten die Franzosen ein. Nur der unsäglichen Mühe des Quartiermeisters Fisch, dessen Worte von beiden Parteien respektirt wurden, gelang es, völliger Anarchie vorzubeugen.

Nicht besser gieng es in Schwellbrunn. Hier wurde Landsfähnrich Schläpfer geschlagen und Pfarrer Schieß insultirt.

Einen Tag nach dem 2. Bataillon langten die Herren Landammann Zellweger und Statthalter M. Schieß von der Tagsatzung zu Schwyz an; am 3. Nov. versammelte sich der Gr. Rath zum letzten Mal und ließ am 7. Nov. dem Volke von den Kanzeln verkünden, daß sich Landammann und Rath in Folge des Anrückens der Franzosen aufgelöst hätten. Zugleich wurde der Abschied der Tagsatzung zu Schwyz verlesen, die Eröffnung des Distriktgerichts und die Wiedereinsetzung

der Munizipalitäten und die Bekanntmachung des Generals Ney publizirt, daß alle Einwohner des Kantons ihre Waffen zu Händen der Munizipalitäten abzugeben hätten. Am 8. Nov. begann die angekündete Entwaffnung.

Die zur Abführung ausgesuchten Gewehre mußten ohne Verzug über St. Gallen, Solothurn, Bern, Chillon zc. transportirt werden und wurden zum Theil verkauft, zum Theil in den Magazinen dem Kost und dem Verderbniß preisgegeben. Die im Zeughaus zurückgebliebenen Gewehre erhielten die Eigenthümer später wieder zurück.

Bei den beiden Entwaffnungen von 1799 und 1802 mögen aus Außerrhoden etwa 1200 Gewehre im Werth von 600 Louisd. weggenommen worden sein. Spätere Nachforschungen über das Schicksal der von hier weggeführten größten Geschütze blieben ohne Erfolg und von allen weggeführten Kriegsgeräthschaften erhielt das Land nicht mehr als 30 Gewehre und einige andere Kleinigkeiten zurück, die wenig mehr als die Transportkosten werth waren.

Zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, vielleicht aber noch mehr, um Einwirkungen gegen Napoleon's Vermittlungswerk zu verhindern, schritt der General Ney neben der Entwaffnung des Volkes noch zu einer andern Maßregel; er ließ nämlich die entschiedensten und einflußreichsten Gegner der Staatsumwälzung als Geißeln nach der Feste Narburg führen. So besetzten am 8. Nov. abends 8 Uhr die in Trogen einquartierten Franzosen alle Zugänge auf dem Plage und zu den Kirchthüren und nahmen den Senator und spätern Landammann Zellweger gefangen. Im Geleite von 3 Offizieren und 6 Soldaten wurde er auf der Stelle in seiner Kutsche nach der genannten Festung Narburg gebracht, wo er bis den 13. Febr. 1803 verbleiben mußte. Nach seiner Zurückkunft durfte er anfangs sich nicht aus dem Dorfe entfernen und wurde er noch einige Zeit von einem Soldaten bewacht.

Am drückendsten aber waren wieder die Einquartierungen, die Bezahlung der neuen und noch rückständigen Mili-

tärunkosten und der strenge Bezug einer helvetischen Kriegsteuer von 15 Kr. von 100 fl.

Dumpfe Stille herrschte im Lande und mit bangen Erwartungen richteten alle ihre Blicke nach Paris.

Appenzell erhält seine Selbständigkeit und seine Landsgemeinde wieder.

Der erste französische Konsul, der den Parteien in Helvetien ein so energisches Halt geboten, ließ Gesandte aller Kantone nach Paris kommen, um sich mit ihnen über eine zu entwerfende volksthümliche Staatsverfassung der Schweiz zu berathen. Aus dem Kanton Säntis wurden Blum von Rorschach und Kuster von Rheineck dahin abgeordnet.

Jede Partei wehrte sich für ihr System. Die Unitarier suchten vor allem die Herstellung der reinen Demokratien zu verhindern, indem sie Napoleon vorgaben, daß in denselben eine rohe, verkäufliche Volksmenge der Spielball und das Werkzeug weniger Familien sei.

Aber Napoleon erklärte in Bezug auf die allgemeine Verfassung: „Eine Bundesverfassung ist für euch Bedürfniß. Die Natur selbst hat die Schweiz für eine solche bestimmt. Ihr bedürft der Gleichheit der Rechte zwischen den Kantonen, der Verzichtleistung auf alle Familienvorrechte und insbesondere föderativer Organisationen für jeden Kanton. Leicht wird sich nachher die Zentralverfassung ergeben.“ In Rücksicht auf die Herstellung der Landsgemeinden bemerkte er unter anderm: „Die Herstellung der alten Ordnung der Dinge in den demokratischen Kantonen ist der Konvenienz von Helvetien nicht minder als der von Frankreich angemessen. Dieselben und ihre Verfassungen sind es, welche die Schweiz auszeichnen und die dieses Land für ganz Europa interessant machen. Ohne sie fände man nichts in demselben, was sich nicht überall findet, und keine charakteristischen Züge würden die Verglei-

chungen mit andern Staaten und dadurch die Ideen von Vermischung und Vereinigung mit denselben entfernen oder die Schweiz dagegen schützen. Unstreitig führt die Regierungsform dieser Demokratien mancherlei Nachteile mit sich; allein sie besteht seit Jahrhunderten; ihr Entstehen gründet sich auf das Klima, die Natur, die Bedürfnisse und die Gewohnheiten der Einwohner.“ „Würde man die Landsgemeinden vernichten oder beschränken, so müßte man aufhören, von Demokratien, vielleicht überhaupt von Republiken zu sprechen. Freie Völker haben nie zugegeben, daß man sie der unmittelbaren Ausübung der Souveränitätsrechte beraube, und die neuen Theorien des repräsentativen Systems, die das Wesen der Republik zernichten, haben ihnen nie behagt. Es würde grausam sein, diesen Völkern Vorrechte zu entziehen, auf welche sie stolz sind, die durch lange Gewohnheiten ihnen zur Natur geworden und von denen sie am Ende keinen Mißbrauch machen können.“

Schon unterm 14. Dez. 1802 schrieb der Abgeordnete Blum, es scheine eine ausgemachte Sache zu sein, daß die Kantonsouveränität hergestellt und die Zentralregierung in die Hände einer von den Kantonen festgesetzten Tagsatzung gelegt werde. Blum wünschte daher Wünsche und Vorschläge betreffend die künftige Organisation unsers Kantons entgegennehmen zu können, namentlich wollte er wissen, ob Appenzell A. Rh. beim Kanton Säntis zu bleiben wünsche oder vorziehe, einen eigenen Kanton zu bilden.

In Folge dieses Schreibens versammelten sich mit Bewilligung des Regierungsstatthalters am 28. Dez. 1802 in Trogen die von den Municipalitäten gewählten Ausschüsse aus allen Gemeinden des Landes, außer Schwellbrunn, das am längsten der Revolution anhieng, und den ihre Wünsche schriftlich mittheilenden Gemeinden Heiden und Luzenberg, unter dem Präsidium des Bauherrn Johs. Zellweger von Trogen. Herisau, Trogen, Speicher, Teufen, Bühler, Urnäsch, Schönggrund, Wald, Grub, Walzenhausen, Rehetobel,

Hundwil, Stein und Reute sprachen sich für die alte Selbstständigkeit des Kantons aus; Waldstatt stellte die Sache den Deputirten anheim; diese stimmten dann aber doch den andern Gemeinden bei; die von Gais hielten dafür, wenn nicht zugleich die alte Verfassung hergestellt werde, so sei es besser, man verbleibe beim Kanton Säntis; die Abgeordneten von Wolfhalden, wo die Ansichten getheilt waren, hatten keine Instruktion. Die Versammlung beschloß, ihre Wünsche dem Hrn. Blum in Form einer Petition durch die Post zur Kenntniß zu bringen, Innerrhoden davon zu benachrichtigen und die Herren Landesbauherr Zellweger und Kantonsrichter Fisch zu beauftragen, sich ebenfalls nach Paris zu begeben, um dort die Sache persönlich zu unterstützen. Diese wurden dahin instruiert, allem aufzubieten, um gemäß den Wünschen der großen Mehrzahl unsers Volkes die Herstellung des Kantons in seinen alten Grenzen und der rein demokratischen Regierungsform zu erzielen.

Am 30. Dez. verreisten die 2 Abgeordneten in Gesellschaft des Alt-Landammann Herrsche von Innerrhoden. Als sie aber nach Bern kamen, erfuhren sie, daß sie für ihren Zweck zu spät in Paris ankommen würden. Sie legten daher den Herren Dr. Blum und Kuster die wichtige Angelegenheit noch einmal schriftlich ans Herz und kehrten nach Hause zurück.

Die Bemühungen um die alte Selbstständigkeit und Volksfreiheit waren nicht vergeblich. Am 1. Tage des Jahres 1803 langte — das erfreulichste Neujahrs Geschenk für unser Volk — die Kunde im Lande an, daß alles, was in den Memorialien gewünscht worden war, also auch die Landsgemeinde, gewährt sei.

„Napoleon hielt nämlich weder zu den Stadtgeschlechtern, welche Herrschaften und Unterthanen begehrten, noch zu denen, die verlangten, daß das ganze Schweizerland ein ungetheiltes Gemeinwesen sein sollte mit einerlei Gesetz und Gesamtheregierung. Er hörte die Stimme der Volksmehrheit,

welche wollte, es müsse ein jeder Kanton für sich und Stadt und Land einander an Rechten und Freiheiten gleich sein.“ Und er schuf eine Verfassung, welche die Herstellung der Kantone und ihre Verbindung zu einem Bundesstaat, dessen oberste Behörde die Tagsatzung, aussprach: „Die 19 Kantone (die gegenwärtigen mit Ausnahme von Wallis, Neuenburg und Genf) sind verbündet in Angemessenheit zu den in ihren respektiven Verfassungen ausgesprochenen Grundsätzen. Sie garantiren sich ausdrücklich gegenseitig ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit sowohl gegen fremde Mächte als auch gegen Usurpation eines Kantons oder einer besondern Partei“ zc. Zugleich wurde aber auch die Aufhebung der Unterthanenverhältnisse und Vorrechte darin vorgeschrieben und dagegen allen Schweizerbürgern freie Niederlassung in allen Kantonen und Gewerbefreiheit eingeräumt. Nach dieser Vermittlungsakte, die überall mit Freuden aufgenommen wurde, trat auch Appenzell wieder in die Reihe der selbständigen Kantone und erhielt nachstehende Verfassung:

- 1) Der Kanton ist in eine äußere und eine innere Rhode abgetheilt. Die Grenzlinien, die Rechte und wechselseitige Unabhängigkeit dieser beiden Theile des Kantons sind wieder hergestellt.
- 2) Die katholischen und reformirten Religionstheile genießen einer völligen und unbeschränkten Freiheit des Gottesdienstes an den Orten, wo ihre Religion eingeführt ist.
- 3) Die Souveränität beider Theile des Kantons steht bei der Landsgemeinde. Die Tagsatzung wird die Art der Abwechslung in Bezug auf die Ernennung des Deputirten bestimmen, den der Kanton zufolge der Bundesakte zur Tagsatzung schicken soll.*

* Die Kantone mit mehr als 100,000 Einwohnern: Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Bündten, sandten 2 Deputirte, die übrigen je einen an die Tagsatzung.

- 4) Die Landsgemeinde beider Theile besteht aus den Bürgern von 20 Jahren. Sie verwerfen oder genehmigen die Gesetzesentwürfe, die der Große Rath ihnen vorlegt.

Keine Sache darf an derselben in Berathung gezogen werden, die nicht einen Monat vorher schriftlich dem Großen Rathe mitgetheilt und von demselben vorherberathen worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können bloß diejenigen Gegenstände in Berathung ziehen, um derer willen sie zusammenberufen worden sind.

- 5) Die Landammänner, die Statthalter, die Seckelmeister, die Bannerherren zc. werden auf die gleiche Weise gewählt und haben die gleichen Rechte und Vorzüge wie vor altem; sie bleiben die gleiche Zeit an ihren Stellen und die Abwechslung zwischen den Gemeinden vor und hinter der Sitter wird beibehalten.
- 6) In den äußern Rhoden behalten der Große Rath, der Kleine Rath, der doppelte Landrath und der besondere Rath der Gemeinden vor und hinter der Sitter, der Kirchenrath, der Kriegsrath die gleichen Einrichtungen, die gleiche Einrichtung und Wahlart wie vor altem, ebenso in den innern Rhoden oder dem katholischen Theil der Große Rath, der Kleine Rath und der verstärkte Kleine Rath.
- 7) Die alte Verwaltungsart der Zivil- und Kriminaljustiz bleibt ebenfalls, desgleichen die alten Gemeindevorsteherchaften.
- 8) Alle und jede Gewalten müssen sich nach den Grundsätzen der Bundesakte richten.

Der Kanton Appenzell kann weder mittelbar noch unmittelbar mit einem andern Kantone oder mit fremden Mächten in Verbindung treten, als nach den Bundesvorschriften der helvetischen Republik.

Am 10. März versammelte sich auf dem Rathhause in Appenzell die von Napoleon angeordnete Kommission, in die

ein Mitglied von ihm selbst und 6 von den 10 zur Unterhandlung mit ihm ernannten Deputirten gewählt worden waren, um die Verfassung des Kantons in Gang zu bringen und die Verwaltung desselben bis zur Wahl der gesetzmäßigen Behörde zu übernehmen. Sie bestand aus den Herren Kantonsrichter Karl Franz Bischoffberger, Altrepräsentant Graf, Med. Dr. Hautli, alle 3 von Appenzell, Altdistriktsstatthalter Tobler in Speicher, Altlandammann Schmied von Urnäsch, Altstatthalter Matth. Schieß von Herisau, Altstatthalter Schläpfer und Agent Georg Leonh. Schläpfer von Speicher.

Diese Kommission beschloß:

- 1) Dem Landammann der Schweiz, Herrn d'Affry in Freiburg, die Anzeige zu machen, daß am 27. März die Landsgemeinden von Inner- und Außerrhoden abgehalten würden;
- 2) die Distriktsstatthalter und Agenten ihrer Verrichtungen zu entheben;
- 3) in allen Kirchen von Inner- und Außerrhoden am 13. März von der Kanzel publiziren zu lassen, daß bis zur gänzlichen Organisation und Einführung der künftigen Verfassung die Munizipalitäten und Distriktsgerichte in ihren Verrichtungen fortfahren sollen wie bis dahin.

Wenn aber von letzterer Instanz an eine höhere Behörde Appellation verlangt würde, so habe das bei der künftigen Regierung zu geschehen.

Das Großrathsprotokoll sagt von obigen Verhandlungen und der darauf folgenden Landsgemeinde:

„Unvergeßlich bleibt in unserm schweizerischen Vaterlande der 10. März des Jahres 1803. An diesem Tage endigte sich mit der Auflösung der während der Revolution aufgestellt gewesenen Autoritäten die Revolution selbst und mit ihr die Leiden, welche dieser Staat, und besonders unser Land, in dem Lauf von 5 vollen Jahren durch dieses traurige Ereigniß dulden mußte; an diesem Tage trat eine in Ge-

mäßigkeit der vom ersten Konsul der französischen Republik mit Zuzug schweizerischer Abgesandten aufgestellten Vermittlungsurkunde verordnete Kommission für unsern Kanton in Appenzell zusammen, und leitete die Verhältnisse unsrer verlorenen, endlich aber wieder erhaltenen, freien demokratischen Verfassung ganz im Sinne derselben auf unser Land und dessen Einwohner wieder ein und verordnete demzufolge für jede Rhode unsers Landes eine Landsgemeinde auf den 27. gleichen Monats. Sonntags vorher erschien nach alter Sitte von derselben ein Mandat, dessen Inhalt ganz geeignet war, das Volk auf eine ruhige und freudige Feier dieses Freiheitsfestes, wie es nur in einem demokratischen Staate zu Tausenden unter freiem Himmel versammelt, durch Ausübung seiner Rechte und Wahlen einer Obrigkeit gefeiert werden kann und darf, vorzubereiten.“

„Der von dem Landvolk so sehnlich erwünschte Tag erschien; man strömte in friedlichen Haufen und ernstem, stillem Gefühl des Dankes und der Wonne für Gottes gnädige Rettung auf dem in Hundwil bestimmten Sammelplatz zusammen. Um 11 Uhr vormittags begab sich die oben genannte Kommission als die für den Augenblick noch bestandene Obrigkeit auf den Stuhl. Tit. Hr. Altlandammann Schmied von Urnäsch eröffnete die Landsgemeinde durch eine der Sache angemessene und eines freien Mannes und Volkes würdige Rede; stilles Flehen zu dem Gott unsrer Väter gieng den Geschäften dieser Tausende vorher und dann begann die Besetzung der Landesämter ganz nach alter Form und Ordnung und zwar demzufolge die Stelle eines regierenden Landammanns vor der Sitter. Die Wahl fiel durch das vollkommenste Mehr und unter wahren Freudengejauchze auf die Person des hochg. Hrn. Jakob Zellweger von Trogen.*

* Das Aktenstück, worin General Ney auf die Anfrage unsrer Regierungskommission seine Einwilligung dazu giebt, daß Hr. Zellweger gewählt werde, findet sich im app. Monatsblatt, Jahrg. 1833, S. 136.

Die übrigen Wahlen fielen auf folgende Männer: Johs. Schmied von Urnäsch, Bannerherr, Matth. Scheuß von Herisau, reg. Statthalter, Ulrich Waldburger von Hundweil, Landsecckelmeister, Johs. Preisig von Herisau, Landshauptmann, Johs. Fisch von Herisau, Landsfährich, Johs. Schläpfer von Speicher, Statthalter, J. J. Zürcher von Teufen, Secckelmeister, J. Ulrich Schläpfer von Wald, Landshauptmann, Johs. Niederer von Walzenhausen, Landsfährich, Barth. Bruderer von Trogen wurde Landweibel und J. Heinrich Tobler von Wolfhalden Landeschreiber.

„Nach vorgelesenem und beschworenem Eid kündigte Hr. Landammann Zellweger die Abhaltung der Kirchhören auf den 29. an und beschloß dann diesen feierlichen Aktus reiner Volksfreiheit mit einer Schlußermahnung voll Kraft und Nachdruck, sich beziehend auf Vergebung und Vergessenheit aller während der Revolution entstandenen Mißhelligkeiten, auf brüderliche Vereinigung, Liebe und Wohlwollen, auf Dank gegen Gott und seine große Hilfe, Beobachtung der Gesetze und der daraus entstehenden wahren Würdigung der wieder erlangten unschätzbaren Freiheit und demokratischen Verfassung, bei welcher unsre Väter Jahrhunderte lang so glücklich waren und selbe bis auf uns, ihre Nachkommen, mit unvertilgbarer Anhänglichkeit und kluger Sorgfalt fortgepflanzt haben.“

Dienstags den 29. März ernannten die Gemeinden ihre Vorsteher und Mittwochs den 30. März versammelte sich der zweifache Landrath in Trogen. Er traf die nöthigen Wahlen, ordnete die Revision des Landmandats an und beschloß die Erhebung einer Landsteuer von 2 vom Tausend, um dem unter der Administration des Kantons Säntis sehr reduzirten Landsecckel* wieder einige Konsistenz zu geben. Willig bot jeder=

* Das baare Geld war in die Welt hinausgewandert und von den Pfandbriefen wurde von der Regierung der helvetischen Republik eine Menge versilbert. Nähere Aufschlüsse fehlen uns, da erst Hr. Secckelmeister Tobler wieder Licht in unser appenz. Rechnungswesen brachte.

mann seinen Theil dazu dar und unerwartet schnell hörte das Parteiwesen auf, man reichte sich die Hand zur Verzeihung und war eins in dem Gefühle der unbeschreiblichen Freude über die Herstellung der Selbständigkeit und der so lange schmerzlich vermißten Landsgemeinde.

So stehen wir am Schluß einer herben Prüfungszeit. Theuer waren die Mißgriffe aller Parteien, theuer dem engern und weitem Vaterland die allgemeine Verwirrung zu stehen gekommen. Von der unumschränkten Freiheit, für welche unsre Ahnen so heldenmüthig Gut und Blut dargebracht, blieb uns unter einer von einer fremden Macht durch Bajonete aufgedrungenen, nach dem Muster ihrer Konstitution entworfenen, weder dem Charakter, noch den Bedürfnissen, noch der Geschichte angemessenen, die Selbständigkeit der Kantone gänzlich aufhebenden Einheitsverfassung nur noch ein Schatten übrig: ein beschränktes Wahlrecht und die Befugniß, über Annahme oder Verwerfung der Verfassung abzustimmen, wenn eine solche vorgelegt wurde. Selbst der Name der Appenzeller, der damals, als unsre Väter hochherzigen Sinnes das hehre Gut, das sie errungen, auch andern Völkern bringen wollten und als Vorkämpfer der Freiheit siegreich an die Ufer der Thur und des Rheins, ja sogar bis an den Inn und an die Etsch vordrangen, von den Bedrückern der Völker ebenso sehr gehaßt und gefürchtet, als von den Bedrückten hochgepriesen wurde, gieng — vielleicht zur Strafe für die Untreue am Prinzip der Freiheit, für die Theilnahme am Erwerb von Unterthanenländern — unter. Die Ersparnisse einiger Jahrhunderte wurden durch eine kostspielige Verwaltung aufgezehrt. Einquartierungen, Requisitionen und Steuern sogten das Mark des Landes aus. Die Staatswirthschaft gerieth in Zerfall. Parteiungen und Gewaltstreiche giengen von den obersten Behörden aus und der Bürgerkrieg wüthete im Lande, bis Napoleon's Machtgebot der allgemeinen Verwirrung ein Ziel setzte.

Allein die Revolution brachte auch manches Gute: die

Fesseln so vieler Mitleidsgenossen wurden zerbrochen und alle Vorrechte aufgehoben; jeder Schweizer konnte sich nunmehr im ganzen Gebiete seines Vaterlandes niederlassen; an die Stelle des Zunftzwanges trat Gewerbefreiheit und wie der Orkan zwar Bäume knickt und Gebäude zertrümmert, aber auch die Luft reinigt und neues Leben in die Atmosphäre bringt, so weckte der Sturm der Revolution die Menschen auch vom geistigen Schlafe auf und brachte uns ein frischeres, vielen auch ein freieres Leben.

Der helvetischen Regierung gebührt das Verdienst, mitten im Hader der Partei, unter den mächtigen Stürmen und Kriegsnöthen, im Kampf mit vielen Hindernissen, die ihre Thatkraft lähmten, für die Verbesserung der öffentlichen Zustände gewirkt zu haben, soweit es in einem Lande möglich war, wo feindliche Heere die Felder zertraten, wo das Volk des für seine Industrie nöthigen Geldes beraubt und der Verkehr mit andern Ländern beinahe ganz abgebrochen war. Kenger, der Minister des Innern, suchte den Feldbau, die Industrie und die Gewerbe zu fördern. Stapfer, der Kultusminister, ließ nichts unversucht, um das überall darniederliegende Schulwesen auf alle Weise zu heben. So wurde für jeden Kanton die Einführung eines Erziehungsrathes, der die einschlagenden Gesetze in Vollziehung zu setzen, für gute Lehrer zu sorgen und die Schulen zu überwachen hatte, angeordnet und der Schulbesuch für obligatorisch erklärt.

Am 13. Febr. 1800 gieng die Wahl der Schulinspektoren im Kanton Säntis vor sich. Aus dem jetzigen Kanton Appenzell wurden gewählt: Hr. Statthalter Tobler in Heiden, der nach seiner Uebersiedelung nach Speicher durch Hrn. Pfarrer Etter in Grub ersetzt wurde, für den Distrikt Wald, Hr. Sprachlehrer Sonderegger in Speicher, später Hr. Pfarrer Tobler in Stein für den Distrikt Teufen und Hr. Pfarrer Schieß in Schwellbrunn und Hr. Pfarrer Bernet in Schönengrund für den Distrikt Herisau. Am 3. Mai des gleichen Jahres trat der Erziehungsrath des Kantons Säntis ins Leben. In

demselben saßen aus den appenzellischen Distrikten 1) Hr. Pfr. Schieß in Herisau, der in seinem frühern Wirkungskreise, in Gais, dem vom Botendienste zum Schulamte übergetretenen Hermann Krüsi für den wichtigen Beruf eines Jugendbildners die erste Anleitung gab, 2) Hr. Pfr. Manser in Haslen, 3) Hr. Dr. Walser in Teufen, 4) Hr. Dr. Oberteufer in Herisau und 5) Hr. Pfr. Steinmüller in Gais. Gebildete Männer beider Konfessionen aus den übrigen Theilen des Kantons Säntis wirkten mit ihnen vereint für die Verbesserung der im ganzen noch sehr zurückstehenden Schulen. Besonders ließ sich der Erziehungsrath die Bildung der Lehrer angelegen sein. Unterm 27. Febr. 1801 lud er zu Beiträgen für eine Unterrichtsanstalt angehender Schulmeister ein.* In seinem Auftrage leitete dann Hr. Pfarrer Steinmüller in Gais vom April 1801 bis Januar 1802 daselbst einen Kurs für reformirte Landschullehrer und Hr. Pfarrer Blattmann in Wittenbach vom Sept. 1801 bis Mai 1802 einen solchen für katholische Lehrer. Ersterer gab überdies eine pädagogische Zeitschrift: „Helvetische Schullehrerbibliothek für Lehrer und Schulfreunde“ und der Erziehungsrath „Neujahrsblätter für die Jugend“ in Druck. Die Schulinspektoren wanderten von Schule zu Schule und lieferten mit den Lehrern dem Kultusminister interessante Berichte ein.** Die helvetische Kon-

* Die Kollekte warf in der Stadt St. Gallen 252 fl. 46 kr. und 4 Hlr., in Herisau 58 fl., in Schwellbrunn 4 fl., in Schönengrund 7 fl. 36 kr., in Urnäsch 2 fl. 22 kr., in Waldbühl 2 fl. 22 kr., in Teufen 18 fl. 36 kr. 4 Hlr., in Gais 72 fl. 42 kr., in Trogen 14 fl. 41 kr., in Hundwil 5 fl., in Stein 4 fl., in Speicher 53 fl. 36 kr. und 4 Hlr., in Bühler 8 fl., in Heiden 4 fl. 18 kr., in Neute 5 fl., in Walb 1 fl. 40 kr., in Luzenberg 12 fl. 50 kr., in Walzenhausen 1 fl. 24 kr., in Rehetobel 2 fl. 18 kr., in Grub 5 fl. 24 kr., in Wolfthalen nichts und im ganzen Kanton Säntis zusammen 1035 fl. 3 kr. und 4 Hlr. ab.

** Siehe die Berichte über die damaligen 55 Schulen von Appenzell A. Rh. im appenz. Monatsbl. Jahrg. 1839 u. 1840.

stitution, die unsre Volksrechte so arg beschnitt, mußte volksthümlichern, dem Entwicklungsgange der schweizerischen Eidgenossenschaft entsprechenden Bundeseinrichtungen weichen und das Andenken an sie ist zur Stunde noch eine ernste Warnung vor übermäßigen Zentralisationsgelüsten. Die Leiden, welche die Revolution brachte, die Gewaltmaßregeln und all die übrigen Mißgriffe der helvetischen Behörden berühren uns nicht mehr. Aber der Segen, den die Anregung zu besserer Volksbildung gestiftet, reicht bis auf unsre Tage.

Und nun im Besitze einer Konstitution, die alle Völkerschaften Helvetiens als freie Brüder vereinigt, ohne durch eine zu starke Zentralisation die Freiheit, zu deren Schutz der Schweizerbund geschlossen worden ist, zu beeinträchtigen; einer Verfassung, die uns nicht nur gegen Vorrechte der Städte, einzelner Stände und Personen, sondern auch vor der schlimmern Aristokratie, die sich bei der Einheitsverfassung trotz der repräsentativen Form von den höchsten Gewalten aus über das Ganze ausdehnen könnte, schützt, indem Einheit und Föderalismus so mit einander in derselben verschmolzen sind, daß beide sich gegenseitig in wohlthätigen Schranken halten; einer Verfassung, welche das durch die historische Grundlage unsers Nationallebens geforderte selbständige Dasein der einzelnen Freistaaten nicht aufhebt, sondern dem Bürger in der Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde und des Kantons die Stufen darbietet, wo er sich vom Individuellen zum Gefühl der höhern Pflichten erheben kann; einer Verfassung, die uns unsre Landsgemeinde wieder gab, welche das Volk, dessen Glieder wir alle sind, sich selbst in seiner Einheit vor Augen stellt, diese keineswegs zufällige, willkürliche Einrichtung, sondern nothwendige Form des Daseins und der Selbstbestimmung eines nicht bloß bedingt freien, sondern souveränen Volks, das selbst über seine Freiheit zu verfügen das Recht und die Macht besitzt; diese hehre Versammlung, von welcher aus der vaterländische Geist in alle Wohn- und Bildungsstätten des Volkes dringt, diese nie

versiegende Quelle unsrer Vaterlands- und Freiheitsliebe, die Feier der unsterblichen Thaten, das laut redende Denkmal der Heldenkraft der Väter, dieses unser Erstgeburtsrecht bei der Wiedergeburt der Eidgenossenschaft, unsre Zierde und Krone, die nur der verachten kann, der keinen gründlichen Volksfinn hat und seine Augen verschließt gegen die Natur- und Kulturbedeutung der Landsgemeinde*: Was können wir im Hinblick auf dieses alles thun als: uns alle als Kinder eines Vaterlandes um sein Panier schaaren, dieses in Krieg und Frieden hoch emporhalten, unter seinem Schatten das Vaterland bauen und schützen, schirmen und pflegen, zieren und segnen? Was können wir, als den hohen Werth der uns verliehenen Rechte — namentlich unsre demokratischen Einrichtungen, die unsre Väter zur Zeit der Heimsuchung so schmerzlich vermißten und nachher wieder so herzlich begrüßten — zu erkennen, zu erhalten suchen und uns hüten vor dem Hochverrath an dem Prinzipie der Eidgenossenschaft, dieselben um das Vinsengericht zu verkaufen, das man uns dafür bieten könnte? Was können wir weiter thun als diese heiligen Rechte so genießen, daß sie uns und unsern Enkeln wie nicht weniger unsern Brüdern in den übrigen schweizerischen Gauen stets zur Ehre und zum Segen gereichen und auch diesen als eine Leuchte der Freiheit von unsern Bergen herab zünden, damit sie ihre errungenen Rechte behaupten und erweitern, wenn sie auch dieselben, durch die Verhältnisse genöthigt, auf andere Weise ausüben? Wie in den Tagen der Freiheitskämpfe das umliegende Volk die Appenzeller als ihre Erretter begrüßt hatten „und ein solcher Lauf in die Bauern gefahren war, daß sie all Appenzeller wolltend sin“ und wie unsre appenzellische Presse seiner Zeit in die geheimnißvollsten aristokratischen Schlupfwinkel hineinleuchtete und die Herzen

* Vergleiche unsers hochherzigen Mitlandmannes, des sel. Dr. Niederer, „Bitte an das in Staat, Kirche und Schule sich selbst Verfassung und Geseze gebende Volk von Appenzell A. Rh.“

entzündete zu neuer, die alte Knechtschaft vernichtender Freiheit, so möge ihnen unsre Landsgemeinde ein lebendiges Bild ihrer Rechte sein und sie so zur Wachsamkeit auffordern, wenn je wieder Arglist es versuchen sollte, dieselben zu schmälern und sie allmählig wieder unter die Herrschaft weniger zu bringen.

Um dieser Aufgabe gewachsen zu sein, müssen wir mit der Zeit fortschreiten; wir sollen nicht mit dem Zeitgeiste buhlen, dürfen aber der mächtig fortschreitenden Kultur um so weniger fremd bleiben, als bei der Uebervölkerung unsers Kantons das kleine Flecklein Erde nicht alle ernähren kann und ein großer Theil unsers Volkes daher auf seine Intelligenz, seine Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsliebe angewiesen ist. Wir müssen für eine tüchtige Verstandesbildung, aber ebenso sehr für eine tüchtige Gemüthsbildung sorgen, nicht nur das Wissen und Können befördern, sondern in Schule und Haus die Jugend zu der wahren Freiheit erziehen, die da thun will, was sie thun soll; denn wenn je ein Volk ein sittliches sein muß, so ist dies bei einem solchen der Fall, das sich seine Gesetze selbst geben kann.

Wir sollen auch im bürgerlichen Wesen vorwärtsschreiten, aber nicht alle Schultheorien der Politiker als Fortschritte begrüßen, sondern nur dem unsre Stimme geben, was sich aus der Geschichte des Landes herausentwickelt, was dem Volk, dem Land und den Bedürfnissen der Zeit angemessen ist.

Endlich darf ein Volk, das einen richtigen Begriff von Kultur hat, nicht religiös kalt und indifferent sein. Wir sollen uns wohl hüten, das als Aufklärung zu begrüßen, was den Glauben unsrer Väter, der, wie Johannes v. Müller sagte, das Band ihrer Treue, der Eckstein aller Verfassung, der Gesetzgeber ihrer Sitten, die Ruhe ihrer tapfern Seelen war, wenn sie auf den Feind rückten, untergräbt, und trachten, daß unsre Religion nicht nur in einer todten Wissenschaft, nicht nur in einem äußerlichen Gottesdienste, nicht bloß in einer kalten Sittenlehre bestehe, die gesetzmäßig vorschreibt, wie wir uns mit dem himmlischen Vater abzufinden haben, nein, daß

sie sich immer mehr in einem lebendigen Glauben beurtunde, der sich durch kindliches Vertrauen, wahre Liebe und Dankbarkeit zu Gott und brüderliches Wohlwollen gegen unsre Mitmenschen äußert, in einem Glauben, der alle unsre Reden und Handlungen mit den Gesinnungen durchweht, mit denen uns unser göttlicher Erlöser in Lehre und Beispiel vorangiang, in einem Glauben, der dem Menschen Berufstreue, Arbeitsliebe, wahren Ordnungs- und Freiheitsfönn und jene sittliche Macht über sich selbst verleiht, die ihn befähigt, im Frieden das Glück stiller Freiheit würdig zu genießen, die Wohlfahrt des Landes nach allen Seiten hin zu begründen, überhaupt den heiligen Schwur, den das gesammte Volk mit der Obrigkeit unter freiem Himmel vor Gott dem Allwissenden leistet, immer treuer zu halten, und die uns im Kriege dem Feinde furchtbar macht.

Möge dieser Geist immer mehr auf unsern Bergen wehen und seine Kraft offenbaren, dann werden die Leidenschaften schweigen; dann werden wir nicht nur vorurtheilsfrei erkennen, was unsre Väter ins Unglück gebracht, sondern wir werden uns auch von dem nicht blenden und beherrschen lassen, was eine so herbe Schule auch über uns verhängen könnte; dann wird wahre Vaterlandsliebe den Landmann in seiner Hütte, Rath und Gericht in ihren Amtssälen und das Volk in seiner Gesammtheit leiten; Frieden und Heil werden uns umgeben und wir werden unsern Kindern und Enkeln die theure Freiheit, dieses köstliche Erbe unsrer Ahnen, nicht nur ungeschwächt, sondern in veredelter Gestalt hinterlassen.
